

12. Die Zusammenfassungen der Beratungen während der Runden Tische werden am Ende der Konferenz von den Vorsitzenden der Runden Tische schriftlich vorgelegt.

56/446. Vorläufige Geschäftsordnung der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2002 empfahl die Generalversammlung auf Grund der Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁶⁵ der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung die in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltene vorläufige Geschäftsordnung zur Annahme.

Anlage

Vorläufige Geschäftsordnung der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

I. VERTRETUNG UND VOLLMACHTEN

Zusammensetzung der Delegationen *Regel 1*

Die Delegation jedes Teilnehmerstaats der Konferenz und die Delegation der Europäischen Gemeinschaft besteht aus einem Delegationsleiter und aus anderen Vertretern, Stellvertretern und Beratern, soweit erforderlich.

Stellvertreter und Berater *Regel 2*

Der Delegationsleiter kann einen Stellvertreter oder Berater ermächtigen, als Vertreter tätig zu sein.

Vorlage der Vollmachten *Regel 3*

Die Vollmachten der Vertreter und die Namen der Stellvertreter und Berater werden dem Generalsekretär nach Möglichkeit spätestens eine Woche vor dem für die Eröffnung der Konferenz festgelegten Datum vorgelegt. Die Vollmachten sind vom Staats- oder Regierungschef oder vom Minister für auswärtige Angelegenheiten oder, im Fall der Europäischen Gemeinschaft, vom Präsidenten der Europäischen Kommission zu erteilen.

Vollmachtenprüfungsausschuss *Regel 4*

Zu Beginn der Konferenz wird ein aus neun Mitgliedern bestehender Vollmachtenprüfungsausschuss eingesetzt. Seine Zusammensetzung beruht auf derjenigen des Vollmachtenprüfungsausschusses der sechsfünftzigsten Tagung der Generalversammlung. Er prüft die Vollmachten der Vertreter und erstattet der Konferenz unverzüglich Bericht.

Vorläufige Teilnahme an der Konferenz *Regel 5*

Bis zu einem Beschluss der Konferenz über ihre Vollmachten sind die Vertreter zur vorläufigen Teilnahme an der Konferenz berechtigt.

II. AMTSTRÄGER

Wahlen *Regel 6*

Die Konferenz wählt aus den Vertretern der Teilnehmerstaaten die folgenden Amtsträger: einen Präsidenten, 23 Vizepräsidenten und einen Vizepräsidenten von Amts wegen aus dem Gastland und einen Generalberichtersteller, sowie einen Vorsitzenden für den Hauptausschuss nach Regel 46. Diese Amtsträger werden so gewählt, dass der repräsentative Charakter des Präsidialausschusses gewährleistet ist. Sofern sie dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben für erforderlich hält, kann die Konferenz auch weitere Amtsträger wählen.

Allgemeine Befugnisse des Präsidenten *Regel 7*

1. Der Präsident übt außer den ihm in dieser Geschäftsordnung sonst erteilten Befugnissen die folgenden aus: Er leitet die Plenarsitzungen der Konferenz, eröffnet und schließt alle Sitzungen, leitet die Beratungen, sorgt für die Beachtung dieser Geschäftsordnung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und gibt die Beschlüsse bekannt. Der Präsident entscheidet bei Anträgen zur Geschäftsordnung und hat im Rahmen dieser Geschäftsordnung volle Verfügungsgewalt über den Gang der Beratungen und zur Wahrung der Ordnung. Der Präsident kann der Konferenz vorschlagen, die Rednerliste zu schließen, die Redezeit und die Anzahl der Reden der einzelnen Vertreter zu einer Frage zu beschränken, die Aussprache zu vertagen oder zu schließen und eine Sitzung zu unterbrechen oder zu vertagen.

2. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben untersteht der Präsident der Konferenz.

Amtierender Präsident *Regel 8*

1. Ist der Präsident während einer Sitzung oder eines Teils derselben nicht anwesend, so bestimmt er einen der Vizepräsidenten zu seinem Stellvertreter.

2. Ein als Präsident amtierender Vizepräsident hat dieselben Befugnisse und Pflichten wie der Präsident.

Ersetzung des Präsidenten *Regel 9*

Ist der Präsident nicht in der Lage, seine Aufgaben wahrzunehmen, so wird ein neuer Präsident gewählt.

Stimmrechte des Präsidenten *Regel 10*

Der Präsident oder der als Präsident amtierende Vizepräsident stimmt in der Konferenz nicht mit ab, kann jedoch ein anderes Mitglied seiner Delegation beauftragen, an seiner Stelle abzustimmen.

III. PRÄSIDIALAUSSCHUSS

Zusammensetzung Regel 11

Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Generalberichterstatter und der Vorsitzende des Hauptausschusses bilden den Präsidialausschuss. Der Präsident, oder in seiner Abwesenheit einer der von ihm bestimmten Vizepräsidenten, führt den Vorsitz des Präsidialausschusses. Der Vorsitzende des Vollmachtenprüfungsausschusses sowie anderer von der Konferenz im Einklang mit Regel 48 eingerichteter Ausschüsse kann sich ohne Stimmrecht an den Beratungen des Präsidialausschusses beteiligen.

Ersatzmitglieder Regel 12

Kann der Präsident oder ein Vizepräsident der Konferenz während einer Sitzung des Präsidialausschusses nicht anwesend sein, so kann er ein Mitglied seiner Delegation dazu bestimmen, an der Sitzung teilzunehmen und abzustimmen. Ist der Vorsitzende des Hauptausschusses abwesend, so bestellt er den Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses zu seinem Ersatz. Sitzt ein Stellvertretender Vorsitzender des Hauptausschusses im Präsidialausschuss, so hat er kein Stimmrecht, wenn er derselben Delegation wie ein anderes Mitglied des Präsidialausschusses angehört.

Aufgaben Regel 13

Der Präsidialausschuss unterstützt den Präsidenten bei der allgemeinen Führung der Geschäfte der Konferenz und gewährleistet nach Maßgabe der Beschlüsse der Konferenz die Koordinierung ihrer Arbeit.

IV. KONFERENZSEKRETARIAT

Pflichten des Generalsekretärs Regel 14

1. Der Generalsekretär oder der von ihm bestimmte Vertreter ist in dieser Eigenschaft bei allen Sitzungen der Konferenz und ihrer Nebenorgane tätig.
2. Der Generalsekretär kann einen Angehörigen des Sekretariats zu seinem Stellvertreter in diesen Sitzungen bestimmen.
3. Der Generalsekretär leitet das von der Konferenz benötigte Personal.

Pflichten des Sekretariats Regel 15

Das Konferenzsekretariat übernimmt im Einklang mit dieser Geschäftsordnung die folgenden Aufgaben:

- a) es dolmetscht die auf den Sitzungen gehaltenen Reden;

b) es erhält, übersetzt, vervielfältigt und verteilt die Konferenzdokumente;

c) es veröffentlicht und verteilt die offiziellen Konferenzdokumente;

d) es erstellt und verteilt die Protokolle der öffentlichen Sitzungen;

e) es fertigt Tonaufzeichnungen an und sorgt für ihre Aufbewahrung;

f) es sorgt für die Aufbewahrung und Erhaltung der Konferenzdokumente im Archiv der Vereinten Nationen;

g) es verrichtet ganz allgemein alle sonstigen Arbeiten, welche die Konferenz ihm aufträgt.

Erklärungen des Sekretariats Regel 16

Der Generalsekretär oder jeder andere zu diesem Zweck bestimmte Angehörige des Sekretariats kann jederzeit mündliche oder schriftliche Erklärungen zu der zur Behandlung stehenden Frage abgeben.

V. ERÖFFNUNG DER KONFERENZ

Vorläufiger Präsident Regel 17

Der Generalsekretär oder in seiner Abwesenheit ein von ihm hierfür bestimmter Angehöriger des Sekretariats eröffnet die erste Sitzung der Konferenz und leitet die Konferenz, bis sie ihren Präsidenten gewählt hat.

Beschlüsse über organisatorische Regelungen Regel 18

Auf ihrer ersten Sitzung

a) verabschiedet die Konferenz ihre Geschäftsordnung;

b) wählt sie ihre Amtsträger und konstituiert ihre Nebenorgane;

c) verabschiedet sie ihre Tagesordnung, deren Entwurf bis zu seiner Verabschiedung die vorläufige Tagesordnung der Konferenz bildet;

d) beschließt sie ihren Arbeitsplan.

VI. FÜHRUNG DER GESCHÄFTE

Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit Regel 19

Der Präsident kann eine Sitzung und die Aussprache eröffnen, wenn die Vertreter von mindestens einem Drittel der Teilnehmerstaaten der Konferenz anwesend sind. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Vertreter der Mehrheit der Teilnehmerstaaten erforderlich.

*Reden**Regel 20*

1. Ein Vertreter darf vor der Konferenz nur dann das Wort ergreifen, wenn ihm der Präsident das Wort erteilt hat. Vorbehaltlich der Regeln 21, 22 und 25 bis 27 ruft der Präsident die Redner in der Reihenfolge der Wortmeldungen auf. Die Aufstellung der Rednerliste obliegt dem Sekretariat.
2. Die Aussprache beschränkt sich auf die der Konferenz vorgelegte Frage, und der Präsident kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.
3. Die Konferenz kann die Redezeit und die Anzahl der Reden jedes Teilnehmers zu einer Frage beschränken. Zu dem Antrag auf eine solche Beschränkung wird nur zwei die Beschränkung befürwortenden und zwei widersprechenden Vertretern das Wort erteilt, danach wird der Antrag sofort zur Abstimmung gestellt. Auf jeden Fall beschränkt der Präsident mit Zustimmung der Konferenz jede Stellungnahme zu Verfahrensfragen auf fünf Minuten. Überschreitet bei beschränkter Rededauer ein Redner seine Redezeit, so ruft ihn der Präsident unverzüglich zur Ordnung.

*Anträge zur Geschäftsordnung**Regel 21*

Während der Beratung einer Angelegenheit kann ein Vertreter jederzeit einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen; der Präsident entscheidet über den Antrag sofort nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Gegen die Entscheidung des Präsidenten kann jeder Vertreter Einspruch erheben. Der Einspruch wird sofort zur Abstimmung gestellt; falls nicht die Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter die Entscheidung des Präsidenten aufhebt, bleibt sie bestehen. Ein Vertreter, der das Wort zur Geschäftsordnung ergreift, darf über den zur Beratung stehenden Gegenstand nicht zur Sache sprechen.

*Vorrang**Regel 22*

Dem Vorsitzenden oder Berichterstatter des Hauptausschusses oder dem Vertreter eines Unterausschusses oder einer Arbeitsgruppe kann zur Erläuterung der Beratungsergebnisse des betreffenden Gremiums das Wort mit Vorrang erteilt werden.

*Abschluss der Rednerliste**Regel 23*

Während der Aussprache kann der Präsident die Rednerliste bekannt geben und sie mit Zustimmung der Konferenz für abgeschlossen erklären.

*Recht auf Antwort**Regel 24*

1. Ungeachtet Regel 23 gewährt der Präsident das Recht auf Antwort dem Vertreter jedes Teilnehmerstaats der Konferenz oder der Europäischen Gemeinschaft, der darum er-

sucht. Jedem anderen Vertreter kann Gelegenheit zu einer Antwort gewährt werden.

2. Die Erklärungen nach dieser Regel werden normalerweise am Ende der letzten Sitzung des Tages oder, falls dies früher ist, nach Abschluss der Behandlung der betreffenden Angelegenheit abgegeben.

3. Die Vertreter eines Staates oder der Europäischen Gemeinschaft dürfen bei einer bestimmten Sitzung zu keinem Punkt mehr als zwei Erklärungen nach dieser Regel abgeben. Die erste wird auf fünf Minuten und die zweite auf drei Minuten beschränkt; auf jeden Fall sollen sich die Vertreter bemühen, sich so kurz wie möglich zu fassen.

*Vertagung der Aussprache**Regel 25*

Ein Vertreter eines Teilnehmerstaats der Konferenz kann jederzeit die Vertagung der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage beantragen. Außer dem Antragsteller wird nur zwei für die Vertagung sprechenden und zwei ihr widersprechenden Vertretern das Wort erteilt; danach wird der Antrag vorbehaltlich Regel 28 sofort zur Abstimmung gestellt.

*Schluss der Aussprache**Regel 26*

Ein Vertreter eines Teilnehmerstaats der Konferenz kann jederzeit den Schluss der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage beantragen, auch wenn ein anderer Vertreter sich bereits zu Wort gemeldet hat. Zu dem Antrag wird nur zwei dem Antrag widersprechenden Vertretern das Wort erteilt, danach wird der Antrag vorbehaltlich Regel 28 sofort zur Abstimmung gestellt.

*Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung**Regel 27*

Vorbehaltlich Regel 38 kann ein Vertreter eines Teilnehmerstaats der Konferenz jederzeit die Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung beantragen. Eine Beratung solcher Anträge wird nicht zugelassen; sie werden vorbehaltlich Regel 28 sofort zur Abstimmung gestellt.

*Reihenfolge der Anträge**Regel 28*

Folgende Anträge haben in der nachstehenden Reihenfolge Vorrang vor allen in der Sitzung bereits eingebrachten Vorschlägen oder anderen Anträgen:

- a) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung;
- b) Anträge auf Vertagung der Sitzung;
- c) Anträge auf Vertagung der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage;
- d) Anträge auf Schluss der Aussprache über die zur Verhandlung stehende Frage.

Vorlage von Vorschlägen und wesentlichen Änderungsanträgen
Regel 29

Vorschläge und wesentliche Änderungsanträge sind in der Regel schriftlich beim Generalsekretär oder einem von ihm bestimmten Stellvertreter einzureichen; dieser leitet sie in Abschrift allen Delegationen zu. Sofern die Konferenz nichts anderes beschließt, wird über wesentliche Vorschläge frühestens 24 Stunden nach Verteilung der Abschriften in allen Konferenzsprachen an alle Delegationen beraten oder ein Beschluss gefasst. Die Beratung und Prüfung von Änderungsanträgen kann der Präsident jedoch auch dann gestatten, wenn sie den Delegationen noch nicht oder erst am gleichen Tag zugeleitet worden sind.

Zurückziehung von Vorschlägen und Anträgen
Regel 30

Ein Einbringer kann seinen Vorschlag oder Antrag jederzeit zurückziehen, bevor ein Beschluss dazu gefasst wurde, sofern der Vorschlag oder Antrag nicht geändert worden ist. Jeder Vertreter kann einen zurückgezogenen Vorschlag oder Antrag erneut einbringen.

Beschlüsse über die Zuständigkeit
Regel 31

Vorbehaltlich Regel 28 wird jeder Antrag auf Beschlussfassung darüber, ob die Konferenz für die Annahme eines ihr unterbreiteten Vorschlags zuständig ist, zur Abstimmung gestellt, bevor ein Beschluss über den Vorschlag selbst gefasst wird.

Erneute Behandlung von Vorschlägen
Regel 32

Ist ein Vorschlag angenommen oder abgelehnt worden, so kann er nicht erneut behandelt werden, es sei denn, dass die Konferenz dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter beschließt. Zu einem Antrag auf erneute Behandlung wird nur zwei der erneuten Behandlung widersprechenden Rednern das Wort erteilt; danach wird der Antrag sofort zur Abstimmung gestellt.

VII. BESCHLUSSFASSUNG

Allgemeines Einvernehmen
Regel 33

Die Konferenz setzt alles daran, um zu gewährleisten, dass die Arbeit der Konferenz im allgemeinen Einvernehmen erfolgt.

Stimmrechte
Regel 34

Jeder Teilnehmerstaat der Konferenz hat eine Stimme.

Erforderliche Mehrheit
Regel 35

1. Vorbehaltlich Regel 33 bedürfen die Beschlüsse der Konferenz einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter.

2. Sofern in diesen Regeln nichts anderes bestimmt ist, bedürfen die Beschlüsse der Konferenz über alle Verfahrensangelegenheiten der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter.

3. Erhebt sich die Frage, ob eine Angelegenheit eine Verfahrens- oder eine Sachfrage ist, so entscheidet der Präsident der Konferenz über diese Frage. Ein Einspruch gegen diese Entscheidung wird sofort zur Abstimmung gestellt; falls nicht die Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter die Entscheidung des Präsidenten aufhebt, bleibt sie bestehen.

4. Ergibt sich Stimmgleichheit bei einer Abstimmung, so gilt der Vorschlag oder Antrag als abgelehnt.

Bedeutung des Ausdrucks "anwesende und abstimmende Vertreter"
Regel 36

Als "anwesende und abstimmende Vertreter" im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten Vertreter, die eine Ja- oder Neinstimme abgeben. Vertreter, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht abstimmende Vertreter.

Abstimmungsverfahren
Regel 37

1. Außer in den in Regel 44 vorgesehenen Fällen stimmt die Konferenz in der Regel durch Handzeichen ab; jeder Vertreter kann jedoch eine namentliche Abstimmung verlangen, die dann in alphabetischer Reihenfolge der englischen Namen der Teilnehmerstaaten der Konferenz stattfindet; der Präsident ermittelt durch das Los den Namen der Delegation, die als erste abzustimmen hat. Bei namentlicher Abstimmung wird der Name jedes Staates aufgerufen, und sein Vertreter antwortet mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung".

2. Stimmt die Konferenz mit einer mechanischen Anlage ab, so wird die Abstimmung durch Handzeichen durch eine nicht aufgezeichnete Abstimmung und die namentliche Abstimmung durch eine aufgezeichnete Abstimmung ersetzt. Jeder Vertreter kann eine aufgezeichnete Abstimmung verlangen, die ohne Aufruf der Namen der Staaten durchgeführt wird, sofern nicht ein Vertreter dies verlangt.

3. Die Stimmabgabe jedes Staates, der an einer namentlichen Abstimmung oder an einer aufgezeichneten Abstimmung teilnimmt, wird im Sitzungsprotokoll oder Sitzungsbericht festgehalten.

Verlauf der Abstimmung *Regel 38*

Nachdem der Präsident die Abstimmung eröffnet hat, darf kein Vertreter sie unterbrechen, es sei denn durch einen Antrag zur Geschäftsordnung im Zusammenhang mit dem Abstimmungsvorgang.

Erklärung zur Stimmabgabe *Regel 39*

Die Vertreter können vor Beginn oder nach Schluss der Abstimmung kurze Erklärungen abgeben, und zwar ausschließlich zur Erläuterung ihrer Stimmabgabe. Der Präsident kann die für solche Erläuterungen gewährte Zeit beschränken. Der Vertreter eines Staates, der einen Vorschlag oder einen Antrag eingebracht hat, darf seine Stimmabgabe dazu nur erläutern, wenn der Vorschlag oder Antrag geändert worden ist.

Teilung von Vorschlägen *Regel 40*

Ein Vertreter kann beantragen, dass über Teile eines Vorschlags getrennt beschlossen wird. Erhebt ein Vertreter dagegen Einwände, so ist über den Antrag auf Teilung abzustimmen. Es dürfen nur zwei Vertreter für und zwei Vertreter gegen den Antrag auf Teilung sprechen. Wird der Antrag angenommen, so werden diejenigen Teile des Vorschlags, die daraufhin gebilligt werden, der Konferenz als Ganzes zur Beschlussfassung vorgelegt. Sind alle zum Beschlussteil gehörenden Teile des Vorschlags abgelehnt worden, gilt der gesamte Vorschlag als abgelehnt.

Änderungsanträge *Regel 41*

Ein Vorschlag gilt als Änderungsantrag zu einem anderen Vorschlag, wenn er lediglich die Ergänzung, Streichung oder Änderung eines Teils dieses Vorschlags vorsieht. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist davon auszugehen, dass das Wort "Vorschlag" in dieser Geschäftsordnung auch Änderungsanträge beinhaltet.

Reihenfolge der Abstimmung über Änderungsanträge *Regel 42*

Wird die Änderung eines Vorschlags beantragt, so wird zuerst über den Änderungsantrag abgestimmt. Werden zwei oder mehr Änderungsanträge zu einem Vorschlag eingebracht, so stimmt die Konferenz zuerst über den Änderungsantrag ab, der inhaltlich am weitesten von dem ursprünglichen Vorschlag abweicht, darauf über den sodann am weitesten abweichenden Änderungsantrag, und so fort, bis alle Änderungsanträge zur Abstimmung gestellt worden sind. Bedeutet die Annahme eines Änderungsantrags zwangsläufig die Ablehnung eines anderen, so wird letzterer nicht zur Abstimmung gestellt. Werden ein oder mehrere Änderungsanträge angenommen, so wird anschließend über den geänderten Vorschlag abgestimmt.

Reihenfolge der Abstimmung über Vorschläge *Regel 43*

1. Beziehen sich zwei oder mehr Vorschläge, die keine Änderungsanträge sind, auf dieselbe Frage, so wird, sofern die Konferenz nichts anderes beschließt, darüber in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie eingebracht wurden. Die Konferenz kann nach jeder Abstimmung über einen Vorschlag beschließen, ob sie über den nächsten Vorschlag abstimmen will.

2. Über überarbeitete Vorschläge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der die ursprünglichen Vorschläge eingebracht wurden, es sei denn, die Überarbeitung weicht maßgeblich von dem ursprünglichen Vorschlag ab. In diesem Fall wird der ursprüngliche Vorschlag als zurückgezogen betrachtet, und der überarbeitete Vorschlag wird als neuer Vorschlag behandelt.

3. Wird ein Antrag darauf gestellt, keinen Beschluss über einen Vorschlag zu fassen, so wird der Antrag zur Abstimmung gestellt, bevor zu dem betreffenden Vorschlag ein Beschluss gefasst wird.

Wahlen

Regel 44

Alle Wahlen sind geheim, sofern nicht die Konferenz, ohne dass Einspruch erhoben wird, beschließt, einen Bewerber oder eine Bewerberliste, auf die man sich geeinigt hat, ohne Abstimmung zu wählen.

Regel 45

1. Sind gleichzeitig und unter gleichen Bedingungen ein oder mehrere Wahlämter zu besetzen, so gelten diejenigen Bewerber als gewählt, die im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die höchste Stimmenzahl erhalten, wobei die Zahl der Bewerber die Zahl dieser Ämter nicht überschreiten darf.

2. Ist die Zahl der Bewerber, welche die Mehrheit erhalten, niedriger als die Zahl der zu besetzenden Ämter, so finden zusätzliche Wahlgänge statt, um die verbleibenden Ämter zu besetzen, wobei von den Bewerbern, die im vorangegangenen Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhielten, höchstens doppelt so viele in die engere Wahl kommen, als noch Ämter zu besetzen sind.

VIII. NEBENORGANE

Hauptausschuss *Regel 46*

Die Konferenz kann erforderlichenfalls einen Hauptausschuss einsetzen, der Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen einrichten kann.

Vertretung im Hauptausschuss *Regel 47*

Jeder Teilnehmerstaat der Konferenz und die Europäische Gemeinschaft kann in dem von der Konferenz einge-

setzen Hauptausschuss durch einen Vertreter vertreten werden. Die Staaten und die Europäische Gemeinschaft können dem Ausschuss Stellvertreter und Berater zuweisen, soweit erforderlich.

Sonstige Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Regel 48

1. Zusätzlich zu dem erwähnten Hauptausschuss kann die Konferenz die Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen, die sie als für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig erachtet.

2. Jeder Ausschuss kann Unterausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.

Regel 49

1. Die Mitglieder der in Regel 48 Ziffer 1 genannten Ausschüsse und Arbeitsgruppen der Konferenz werden vorbehaltlich der Billigung durch die Konferenz vom Präsidenten ernannt, sofern die Konferenz nichts anderes beschließt.

2. Die Mitglieder der Unterausschüsse und Arbeitsgruppen von Ausschüssen werden vorbehaltlich der Billigung durch den betreffenden Ausschuss vom Vorsitzenden dieses Ausschusses ernannt, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.

Amtsträger

Regel 50

Sofern Regel 6 nichts anderes vorsieht, wählen die einzelnen Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen ihre Amtsträger selbst.

Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

Regel 51

1. Der Vorsitzende des Hauptausschusses kann eine Sitzung und die Aussprache eröffnen, wenn die Vertreter von mindestens einem Viertel der Teilnehmerstaaten der Konferenz anwesend sind. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Vertreter der Mehrheit der Teilnehmerstaaten erforderlich.

2. Eine Mehrheit der Vertreter des Präsidialausschusses oder des Vollmachtenprüfungsausschusses oder eines jeden Ausschusses, Unterausschusses oder jeder Arbeitsgruppe ist verhandlungs- und beschlussfähig, sofern sie Vertreter der Teilnehmerstaaten sind.

Amtsträger, Führung der Geschäfte und Abstimmung

Regel 52

Die Regeln in den Abschnitten II, VI (mit Ausnahme von Regel 19) und VII sind sinngemäß auf die Verfahren der Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen anzuwenden, mit folgenden Ausnahmen:

a) Die Vorsitzenden des Präsidialausschusses und des Vollmachtenprüfungsausschusses sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen

können ihr Stimmrecht ausüben, sofern sie Vertreter von Teilnehmerstaaten sind;

b) Beschlüsse von Ausschüssen, Unterausschüssen und Arbeitsgruppen werden von einer Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter gefasst, mit der Ausnahme, dass die Neubehandlung eines Vorschlags oder Änderungsantrags die in Regel 32 festgelegte Mehrheit erfordert.

IX. SPRACHEN UND SITZUNGSPROTOKOLLE

Konferenzsprachen

Regel 53

Konferenzsprachen sind Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.

Dolmetschung

Regel 54

1. Reden, die in einer der Konferenzsprachen gehalten werden, sind in die anderen Konferenzsprachen zu dolmetschen.

2. Ein Vertreter kann eine Rede in einer Sprache halten, die nicht Konferenzsprache ist, sofern die betreffende Delegation für die Dolmetschung in eine der Konferenzsprachen sorgt.

Sprachen der offiziellen Dokumente

Regel 55

Die offiziellen Dokumente der Konferenz werden in den Konferenzsprachen bereitgestellt.

Tonaufzeichnungen der Sitzungen

Regel 56

Tonaufzeichnungen der Sitzungen der Konferenz und des Hauptausschusses werden im Einklang mit der Praxis der Vereinten Nationen angefertigt und aufbewahrt. Sofern die Konferenz oder der Hauptausschuss nichts anderes beschließen, werden von den Sitzungen ihrer Arbeitsgruppen keine solchen Aufzeichnungen angefertigt.

X. ÖFFENTLICHE UND NICHTÖFFENTLICHE SITZUNGEN

Allgemeine Grundsätze

Regel 57

Die Plenarsitzungen der Konferenz und die Sitzungen aller Ausschüsse sind öffentlich, sofern das betreffende Gremium nichts anderes beschließt. Alle vom Plenum der Konferenz in einer nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse werden in einer der nächsten öffentlichen Sitzungen des Plenums bekannt gegeben.

Regel 58

Die Sitzungen des Präsidialausschusses, der Unterausschüsse und der Arbeitsgruppen sind grundsätzlich nichtöffentlich.

Kommuniqués über nichtöffentliche Sitzungen
Regel 59

Am Schluss einer nichtöffentlichen Sitzung kann der den Vorsitz führende Amtsträger des betreffenden Gremiums durch den Generalsekretär oder einen von ihm bestimmten Vertreter ein Kommuniqué veröffentlichen lassen.

XI. ANDERE TEILNEHMER UND BEOBACHTER

Vertreter von Institutionen, zwischenstaatlichen Organisationen und anderen Institutionen, die eine ständige Einladung der Generalversammlung erhalten haben, als Beobachter an den Tagungen und der Arbeit aller unter ihrer Schirmherrschaft veranstalteten internationalen Konferenzen teilzunehmen

Regel 60

Von Institutionen, zwischenstaatlichen Organisationen und anderen Institutionen, die eine ständige Einladung der Generalversammlung erhalten haben, an den Tagungen und der Arbeit aller unter ihrer Schirmherrschaft veranstalteten Konferenzen teilzunehmen, bestimmte Vertreter sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilzunehmen.

Vertreter der Sonderorganisationen⁶⁷
Regel 61

Von den Sonderorganisationen bestimmte Vertreter können ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit Fragen aus ihrem Tätigkeitsbereich befassen.

Vertreter anderer zwischenstaatlicher Organisationen
Regel 62

Mit Ausnahme der die Europäische Gemeinschaft betreffenden anders lautenden konkreten Bestimmungen in dieser Geschäftsordnung können Vertreter, die von anderen zu der Konferenz eingeladenen zwischenstaatlichen Organisationen bestimmt wurden, als Beobachter ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit Fragen aus ihrem Tätigkeitsbereich befassen.

Vertreter interessierter Organe der Vereinten Nationen
Regel 63

Von interessierten Organen der Vereinten Nationen bestimmte Vertreter können als Beobachter ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit Fragen aus ihrem Tätigkeitsbereich befassen.

⁶⁷ Im Sinne dieser Geschäftsordnung bezeichnet der Ausdruck "Sonderorganisationen" auch die Internationale Atomenergie-Organisation, die Welthandelsorganisation, die Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen.

Vertreter nichtstaatlicher Organisationen
Regel 64

Nichtstaatliche Organisationen, die für die Teilnahme an der Konferenz akkreditiert sind, können Vertreter bestimmen, die als Beobachter bei öffentlichen Sitzungen der Konferenz und des Hauptausschusses anwesend sind.

Vertreter privatwirtschaftlicher Institutionen
Regel 65

Privatwirtschaftliche Institutionen, die für die Teilnahme an der Konferenz akkreditiert sind, können Vertreter bestimmen, die als Beobachter bei öffentlichen Sitzungen der Konferenz und des Hauptausschusses anwesend sind.

Assoziierte Mitglieder von Regionalkommissionen
Regel 66

Von assoziierten Mitgliedern von Regionalkommissionen⁶⁸ bestimmte Vertreter können als Beobachter ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen.

Schriftliche Erklärungen
Regel 67

Das Sekretariat verteilt schriftliche Erklärungen, die von den in den Regeln 60 bis 66 genannten Vertretern vorgelegt werden, an alle Delegationen in der Auflage und der Sprache, in denen die Erklärungen am Konferenzort bereitgestellt wurden, sofern die im Namen einer nichtstaatlichen Organisation oder einer privatwirtschaftlichen Institution vorgelegte Erklärung mit der Arbeit der Konferenz zusammenhängt und ein Thema betrifft, zu dem die Organisation über eine besondere Kompetenz verfügt.

XII. AUSSETZUNG UND ÄNDERUNG VON REGELN DER
 GESCHÄFTSORDNUNG

Aussetzungsverfahren
Regel 68

Jede dieser Regeln kann von der Konferenz ausgesetzt werden, sofern der Aussetzungsvorschlag 24 Stunden vorher bekannt gegeben wurde; darauf kann verzichtet werden, wenn kein Vertreter widerspricht. Jede Aussetzung ist auf einen bestimmten, bezeichneten Zweck und auf die zur Erreichung dieses Zwecks erforderliche Frist beschränkt.

Änderungsverfahren
Regel 69

Diese Geschäftsordnung kann durch einen Beschluss der Konferenz geändert werden, der mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter gefasst wird,

⁶⁸ Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Aruba, Britische Jungferninseln, Commonwealth der Nördlichen Marianen, Cookinseln, Französisch-Polynesien, Guam, Montserrat, Neukaledonien, Niederländische Antillen, Niue und Puerto Rico.

nachdem der Präsidialausschuss über den vorgeschlagenen Änderungsantrag Bericht erstattet hat.

56/447. Dokumente im Zusammenhang mit dem Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁶⁹ Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

a) Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats⁷⁰;

b) Bericht des Generalsekretärs über die fünfjährige Bewertung des Standes der Durchführung der Resolution 50/225 der Generalversammlung über öffentliche Verwaltung und Entwicklung⁷¹ und von den Staaten dazu eingegangene Mitteilungen⁷²;

c) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Exekutivdirektorin des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen über den Bevölkerungspreis der Vereinten Nationen⁷³.

56/448. Zweijahres-Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für 2002-2003

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001 billigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁶⁹ und gemäß Ziffer 5 ihrer Resolution 39/217 vom 18. Dezember 1984 das in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltene Zweijahres-Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für 2002-2003.

Anlage

Zweijahres-Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für 2002-2003⁷⁴

2002

Punkt 1. *Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats⁷⁵*

Dokumentation

Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Exekutivdirektorin des Bevölkerungsfonds der

⁶⁹ A/56/571, Ziffer 24.

⁷⁰ A/56/3 und Add.1-4. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 3.*

⁷¹ A/56/127-E/2001/101.

⁷² A/56/127/Add.1-E/2001/101/Add.1.

⁷³ A/56/459.

⁷⁴ Im Einklang mit der herkömmlichen Praxis und gemäß Beschluss 38/429 der Generalversammlung hält der Zweite Ausschuss jedes Jahr zu Beginn seiner Arbeit eine Generaldebatte ab.

⁷⁵ Die Liste der Fragen und der Dokumentation unter diesem Punkt entspricht den von der Generalversammlung erbetenen Berichten. Die endgültige Fassung der Liste wird erstellt, nachdem der Wirtschafts- und Sozialrat seine Arbeiten im Jahr 2002 abgeschlossen hat.

Vereinten Nationen über den Bevölkerungspreis der Vereinten Nationen und den dafür eingerichteten Treuhandfonds (Beschluss 1982/112 des Wirtschafts- und Sozialrats)

Bericht des Generalsekretärs über die von ihm durchgeführte Untersuchung der Möglichkeit, in regelmäßigen Abständen für den Bereich der Reform der öffentlichen Verwaltung zuständige hochrangige politische Entscheidungsträger zusammenzubringen (Resolution 56/213 der Generalversammlung, Ziffer 4)

Bericht des Generalsekretärs über die Rolle der öffentlichen Verwaltung bei der Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen (Resolution 56/213 der Generalversammlung, Ziffer 5)⁷⁶

Punkt 2. Makroökonomische Grundsatzfragen

a) *Internationaler Handel und Entwicklung*

Dokumentation

Bericht des Handels- und Entwicklungsrats (Resolution 1995 (XIX) der Generalversammlung)

Bericht des Generalsekretärs über internationalen Handel und Entwicklung und über die Entwicklung des multilateralen Handelssystems (Resolution 56/178 der Generalversammlung, Ziffer 4)

b) *Rohstoffe*

Dokumentation

Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zur Übermittlung des Berichts des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die weltweiten Trends und Aussichten auf dem Gebiet der Rohstoffe (Resolution 55/183 der Generalversammlung)

c) *Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung*

Dokumentation

Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zur Übermittlung des Berichts des Generalsekretärs der Internationalen Fernmeldeunion über die Vorbereitungen für den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft (Resolution 56/183 der Generalversammlung, Ziffer 8)⁷⁶

d) *Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs (Resolution 56/184 der Generalversammlung, Ziffer 4)

e) *Internationales Finanzsystem und Entwicklung*

Dokumentation

Bericht des Generalsekretärs (Resolution 56/181 der Generalversammlung, Ziffer 4)

⁷⁶ Der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegter Bericht.